aurumbeam

RECHTSDOKUMENT

Umgang mit Rechtsnormen (Compliance)

Stand: Oktober 2026

Aurumbeam London Ltd · 20 Wenlock Road, London N1 7GU, Vereinigtes Königreich
Registered in England and Wales · Company Number 17528961 · aurumbeam.com

Dieses Dokument beschreibt, welche Rechtsnormen für die Aurumbeam London Ltd und für die von ihr betriebene aurumbeam Infrastruktur gelten, welche Normen ausdrücklich nicht gelten und mit welchen Verfahren die Einhaltung sichergestellt wird. Es unterscheidet durchgehend zwischen gesetzlicher Pflicht und freiwilliger Selbstbindung.

ANGABE	WERT
Firma	Aurumbeam London Ltd
Rechtsform	private company limited by shares nach dem Recht von England und Wales (Companies Act 2006); Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von 9.500 GBP, eingeteilt in 9.500 Geschäftsanteile zu je 1 GBP, voll eingezahlt
Sitz (registered office)	20 Wenlock Road, London N1 7GU, Vereinigtes Königreich
Register	Registrar of Companies for England and Wales (Companies House), Cardiff
Registernummer	Company Number 17528961
Director	Oliver Antunović
Kontakt	support@aurumbeam.com

aurumbeam ist die Marke und die Infrastruktur der Aurumbeam London Ltd. Vertragspartnerin sämtlicher über die aurumbeam Infrastruktur geschlossenen Verträge ist ausschließlich die Aurumbeam London Ltd (im Folgenden “Aurumbeam”). Verwahrer und Verwahrort sind im Dokument Verwahrdienste unter aurumbeam.com/verwahrdienste aufgeführt.

1 Rechtsrahmen im Überblick

1.1 Sitzstaat und Lageort des Goldes

Die Aurumbeam London Ltd ist eine Gesellschaft nach dem Recht von England und Wales mit Sitz in London. Für ihre Verfassung, ihre Organe, ihre Pflichtangaben und ihre Registerpflichten gilt englisches Gesellschaftsrecht, insbesondere der Companies Act 2006.

Das von Kunden erworbene Gold liegt ausschließlich in Wien, Österreich. Es wird von der SOOS GmbH (Goldvorsorge, GVS Bullion Group), Handelskai 94-96, Stiege 4, 5. OG, 1200 Wien, Firmenbuch FN 371831k (Handelsgericht Wien), verwahrt. Aurumbeam bezieht das Gold bei Goldvorsorge Österreich, einem in Wien eingetragenen Edelmetallhändler, aus dem Bestand der GVS Bullion Group; das Gold verbleibt in Österreich. Der Goldhandel wird in Wien geführt, abgewickelt werden die Geschäfte über die Aurumbeam London Ltd in London.

Aurumbeam erfüllt die Angabepflichten aller fünf Zielmärkte kumulativ. Die Einzelheiten und die Zuordnung jeder Angabe zu ihrer Rechtsgrundlage stehen im Dokument Impressum und Haftung.

1.2 Welche Rechtsnormen gelten

RECHTSGEBIET	MASSGEBLICHE NORMEN	GEGENSTAND
Gesellschaftsrecht	Companies Act 2006; Company, Limited Liability Partnership and Business (Names and Trading Disclosures) Regulations 2015	Verfassung der Gesellschaft, Pflichtangaben, Registerpflichten gegenüber Companies House
Vertragsrecht	Recht von England und Wales	alle Verträge mit Aurumbeam, mit dem Vorbehalt des zwingenden Verbraucherschutzes nach Abschnitt 1.4
Verbraucherrecht der Zielmärkte	zwingende Vorschriften des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; im Vereinigten Königreich Consumer Rights Act 2015 und Consumer Contracts (Information, Cancellation and Additional Charges) Regulations 2013	vorvertragliche Information, Preisangaben, Widerruf, Gewährleistung, unlautere Geschäftspraktiken (Abschnitt 5)
Sachenrecht	österreichisches Recht als Recht des Lageorts (Paragraph 31 IPRG), insbesondere das ABGB	Erwerb, Inhalt und Übergang von Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen am verwahrten Gold; Übergabe durch Besitzanweisung nach Paragraph 428 ABGB
Datenschutz	UK GDPR und Data Protection Act 2018; Verordnung (EU) 2016/679 nach ihrem Art. 3 Absatz 2; schweizerisches DSG	Abschnitt 6
Sanktionsrecht	Sanktionsrecht der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs (Sanctions and Anti-Money Laundering Act 2018); schweizerisches Embargogesetz; liechtensteinisches Sanktionsrecht	Abschnitt 4.4
Steuerrecht	Befreiung von Anlagegold in den Zielmärkten	Abschnitt 7

1.3 Vertrieb in fünf Märkten

Aurumbeam richtet sein Angebot auf Deutschland, Österreich, die Schweiz, Liechtenstein und das Vereinigte Königreich aus. Daraus folgt die parallele Anwendung mehrerer Rechtsordnungen:

MARKT	VERTRAGSSTATUT GEGENÜBER VERBRAUCHERN	ZUSÄTZLICH STETS ANWENDBAR
Deutschland	Recht von England und Wales; zwingender deutscher Verbraucherschutz bleibt nach Art. 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 unberührt	BGB, EGBGB, PAngV, UWG, VSBG
Österreich	Recht von England und Wales; zwingender österreichischer Verbraucherschutz bleibt nach Art. 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 unberührt	FAGG, KSchG, VGG, PrAG, UWG
Schweiz	schweizerisches Recht; eine Rechtswahl ist bei Konsumentenverträgen nach Art. 120 Absatz 2 IPRG ausgeschlossen	UWG (insbesondere Art. 3 Absatz 1 Buchstabe s und Art. 8), PBV, DSG, EMKG

MARKT	VERTRAGSSTATUT GEGENÜBER VERBRAUCHERN	ZUSÄTZLICH STETS ANWENDBAR
Liechtenstein	Recht von England und Wales; zwingender liechtensteinischer Verbraucherschutz bleibt nach dem liechtensteinischen IPRG unberührt	FAGG, KSchG, KonsGG, ECG, AStG
Vereinigtes Königreich	Recht von England und Wales; für Verbraucher in Schottland und Nordirland bleiben die dort zwingenden Vorschriften unberührt	Consumer Rights Act 2015, Consumer Contracts (Information, Cancellation and Additional Charges) Regulations 2013

1.4 Grundsatz des anwendbaren Rechts gegenüber Verbrauchern

Für alle Verträge mit Aurumbeam gilt das Recht von England und Wales. Für Verbraucher bleiben die zwingenden Verbraucherschutzvorschriften des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts unberührt: in Deutschland und Österreich über Art. 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 (Rom I); in Liechtenstein nach dem liechtensteinischen IPRG, weil die Verordnung Rom I in Liechtenstein nicht gilt; in der Schweiz ist eine Rechtswahl bei Konsumentenverträgen nach Art. 120 Absatz 2 IPRG ausgeschlossen, dort gilt schweizerisches Recht; für Verbraucher in Schottland und Nordirland bleiben die dort zwingenden Vorschriften unberührt. Sieht das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Verbrauchers eine für ihn günstigere zwingende Regelung vor, gilt diese.

Erwerb, Inhalt und Übergang von Eigentum und Miteigentum am verwahrten Gold richten sich unabhängig vom Vertragsstatut zwingend nach österreichischem Recht als dem Recht des Lageorts.

Verbraucher können Aurumbeam an ihrem Wohnsitz verklagen und von Aurumbeam nur dort verklagt werden: in der Europäischen Union nach Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012, in der Schweiz nach Art. 114 IPRG, in Liechtenstein nach liechtensteinischem Recht (Liechtenstein ist nicht Vertragsstaat des Übereinkommens von Lugano), im Vereinigten Königreich vor den Gerichten des Landesteils des Wohnsitzes. Das Übereinkommen von Lugano gilt für das Vereinigte Königreich nicht. Gegenüber Unternehmern sind ausschließlich die Gerichte von England und Wales in London zuständig. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Rechte Dritter nach dem Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 sind ausgeschlossen. Eine von diesen Grundsätzen abweichende Gerichtsstandsvereinbarung wird gegenüber Verbrauchern nicht verwendet.

2 Gewerbe und edelmetallrechtliche Einordnung

2.1 Vereinigtes Königreich

Aurumbeam verfügt über keine Erlaubnis der Financial Conduct Authority und unterliegt nicht deren Aufsicht. Aurumbeam erbringt keine Bank-, Finanz-, Zahlungs- oder E-Geld-Dienstleistungen. Den Handel mit physischem Gold, dessen Verwahrung durch einen Verwahrer und die Führung des Verwahrregisters betreibt Aurum-

beam ohne eine solche Erlaubnis. Die geldwäscherechtliche Einordnung beschreibt Abschnitt 4.

2.2 Österreich

Das Gold wird in Wien bei der SOOS GmbH (Goldvorsorge, GVS Bullion Group) als Bestand für Rechnung der Kunden der Aurumbeam geführt, getrennt vom Eigenbestand der Aurumbeam. Der Verwahrer erwirbt kein Eigentum am verwahrten Gold. Bezogen wird das Gold bei Goldvorsorge Österreich, einem in Wien eingetragenen Edelmetallhändler. Versand und Auslieferung erfolgen über GVS, versichert und eingeschrieben an die verifizierte Lieferanschrift.

2.3 Schweiz und Liechtenstein

Für Lieferungen in die Schweiz und nach Liechtenstein gilt das schweizerische Edelmetallkontrollgesetz (SR 941.31): Nach dessen Art. 20 dürfen im Ausland hergestellte Waren nur in den Inlandverkehr gebracht werden, wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, und nach dessen Art. 47 ist das Inverkehrbringen von Schmelzprodukten ohne Angabe des Feingehalts und ohne Schmelzer- oder Prüferzeichen strafbewehrt. Aurumbeam liefert in diese Märkte deshalb ausschließlich Barren und Plättchen mit Feingehaltsangabe und Stempelzeichen eines anerkannten Prüfer-Schmelzers sowie staatlich geprägte Münzen.

2.4 Zoll

Das Gold liegt als Unionsware im zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Union in Wien. Auslieferungen innerhalb der Europäischen Union erfordern keine Zollformalitäten. Auslieferungen in die Schweiz, nach Liechtenstein, in das Vereinigte Königreich oder in andere Drittstaaten sind eine Ausfuhr aus der Europäischen Union; die Einfuhr richtet sich nach dem Recht des Ziellandes, Einfuhrabgaben trägt der Kunde.

3 Aufsichtsrechtliche Abgrenzung: welche Normen nicht gelten

3.1 Was Aurumbeam anbietet

Aurumbeam verkauft physisches Gold, lässt es verwahren, führt darüber ein Verwahrregister, kauft es zurück, liefert es auf Anforderung physisch aus und ermöglicht die Übertragung von Goldbeständen zwischen Kunden innerhalb der aurumbeam Infrastruktur. Diese Funktion trägt die Produktbezeichnung Beamen (Gold beamen, Beam-Auftrag, gebeamt); ihre rechtliche Bezeichnung, die in Verträgen, Belegen und Behördenauskünften maßgeblich ist, lautet Übertragung von Goldbeständen. Der Kunde erwirbt nach österreichischem Sachenrecht Alleineigentum an einem individuell bezeichneten Stück oder Miteigentum nach Bruchteilen an einem konkret bezeichneten Stück oder an einem Sammelbestand. Er erwirbt keine Forde-

rung auf Rückzahlung eines Geldbetrags, keinen Anteil an einem Sondervermögen und kein Wertpapier.

Beim Beamen werden keine Werte versendet. Es wird keine Ware bewegt und kein Geld übermittelt. Geändert wird ausschließlich die Zuordnung im Verwahrregister: Der Übertragende verzichtet gegenüber Aurumbeam auf seine Ansprüche an der gebeamten Menge und gibt ihre Zuordnung auf. Bis zur Beanspruchung durch den Empfänger wird die Menge als nicht zugeordneter Übertragungsbestand gesondert geführt; in dieser Zeit steht sie im Eigentum der Aurumbeam. Mit der Beanspruchung wird sie dem Empfänger zugeordnet; Eigentum oder Miteigentum geht durch die Umschreibung mit Anweisung an den Verwahrer (Besitzanweisung nach Paragraph 428 ABGB) über.

Physisches Gold ist kein Finanzinstrument im Sinne des Anhangs I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU. Damit greifen die Regelungen über Wertpapierdienstleistungen, über die Anlageberatung und über Anlegerentschädigungssysteme nicht.

3.2 Deutschland

REGELWERK	TATBESTAND	WARUM DAS GESCHÄFTSMODELL AUSSERHALB LIEGT
Kreditwesengesetz, Paragraph 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 (Einlagengeschäft), Erlaubnispflicht nach Paragraph 32 Absatz 1	Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums	Gelder werden ausschließlich als Kaufpreis für einen konkreten Kaufauftrag entgegengenommen und unmittelbar in Gold umgesetzt. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des gezahlten Betrags. Der Rückkauf ist ein eigener Kaufvertrag zum jeweils gestellten Rückkaufpreis, der über oder unter dem gezahlten Betrag liegen kann
Kreditwesengesetz, Paragraph 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 (Depotgeschäft)	Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere	Verwahrt wird eine körperliche Sache, kein Wertpapier. Es werden keine Wertpapiere begeben, verbucht oder verwaltet
Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz, Paragraph 1 Absatz 1 Satz 2	Erbringung von Zahlungsdiensten, insbesondere Zahlungsgeschäft, Finanztransfergeschäft, Kontoführung	Zahlungen erfolgen ausschließlich per Kreditkarte über einen Zahlungsdienstleister. Aurumbeam führt keine Zahlungskonten, nimmt keine Gelder zur Weiterleitung an Dritte entgegen und hält keine Geldguthaben für Kunden. Beim Beamen ändert sich ausschließlich die Zuordnung im Verwahrregister; es wird kein Geldbetrag übermittelt
Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz, Paragraph 1 Absatz 2 (EGeld)	elektronisch gespeicherter monetärer Wert in Form einer Forderung gegen den Emittenten, ausgegeben gegen Zahlung eines Geldbetrags zur Durchführung von Zahlungsvorgängen und von Dritten als Zahlungsmittel angenommen	Die als Feingewicht in Gramm geführten Bestände verkörpern eine Goldmenge, keinen Geldbetrag und keinen auf eine Währung lautenden Wert. Sie werden von Dritten nicht als Zahlungsmittel angenommen und dienen nicht der Durchführung von Zahlungsvorgängen

REGELWERK	TATBESTAND	WARUM DAS GESCHÄFTSMODELL AUSSERHALB LIEGT
Vermögensanlagengesetz, Paragraph 1 Absatz 2, insbesondere Nr. 7	sonstige Anlagen, die eine Verzinsung und Rückzahlung oder einen vermögenswerten Barausgleich im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld gewähren oder in Aussicht stellen	Es wird kein Geld zeitweise überlassen, sondern ein Kaufvertrag über eine Sache erfüllt. Es gibt keine Verzinsung, keine Rückzahlungszusage und keinen Barausgleich. Es besteht keine Prospektpflicht und kein Vermögensanlagen-Informationsblatt
Kapitalanlagegesetzbuch, Paragraph 1 Absatz 1	Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren	Es wird kein Kapital eingesammelt und nicht nach einer festgelegten Anlagestrategie investiert. Jeder Kunde entscheidet allein über Zeitpunkt, Menge und Verkauf. Es gibt kein gemeinschaftliches Vermögen mit Ertragsverteilung, keine Fondsanteile und keine Verwaltungsvergütung. Miteigentum nach Bruchteilen ist eine sachenrechtliche Zuordnung, kein Anteil an einem Investmentvermögen

3.3 Österreich

REGELWERK	TATBESTAND	WARUM DAS GESCHÄFTSMODELL AUSSERHALB LIEGT
Bankwesengesetz, Paragraph 1 Absatz 1 Z 1 (Einlagengeschäft) und Z 5 (Depotgeschäft)	Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage, Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere	Kein Rückzahlungsanspruch in Geld, keine Verwaltung fremder Gelder, keine Wertpapiere
Zahlungsdienstegesetz 2018, Paragraph 1 Absatz 2, sowie EGeldgesetz 2010, Paragraph 1	Zahlungsdienste, Ausgabe von E-Geld	Keine Kontoführung, keine Geldtransfers für Dritte, keine Ausgabe eines auf eine Währung lautenden elektronischen Werts
Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, Paragraph 2 Absatz 1 Z 1	Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es nach einer festgelegten Anlagestrategie zu deren Nutzen zu investieren	Kein Kapitaleinsammeln, keine Anlagestrategie, keine Fremdverwaltung, unmittelbarer Sacherwerb mit jederzeitigem Auslieferungsanspruch
Kapitalmarktgesetz 2019, Paragraph 1 Absatz 1 (Begriff der Veranlagung)	Vermögensrecht, das kein Wertpapier ist und aus direkten oder indirekten Investitionen mehrerer Anleger auf gemeinsame Rechnung und Gefahr besteht, wobei die Verwaltung nicht durch die Anleger selbst erfolgt	Es fehlt an der gemeinsamen Rechnung und Gefahr und an der Fremdverwaltung. Jeder Kunde trägt ausschließlich das Preisrisiko seines eigenen, ihm zugeordneten Goldes. Es besteht keine Prospektpflicht nach Paragraph 2 KMG 2019

3.4 Schweiz

REGELWERK	TATBESTAND	WARUM DAS GESCHÄFTSMODELL AUSSERHALB LIEGT
Bankengesetz (SR 952.0), Art. 1 Absatz 2	gewerbsmäßige Entgegennahme von Publikumseinlagen	Nach Art. 5 Absatz 3 der Bankenverordnung (SR 952.02) gelten Gelder, die eine Gegenleistung aus einem Vertrag auf Übertragung des Eigentums oder aus einem Dienstleistungsvertrag darstellen, nicht als Einlagen. Genau das ist der Kaufpreis für Gold. Es besteht keine Rückzahlungsverpflichtung in Geld
Kollektivanlagengesetz (SR 951.31), Art. 7 Absatz 1	Vermögen, die von Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und für deren Rechnung fremdverwaltet werden	Es gibt kein gemeinschaftlich aufgebrachtes Vermögen und keine Fremdverwaltung. Der Sammelbestand ist eine physische Lagerform, keine kollektive Kapitalanlage. Jeder Bruchteil ist einem bestimmten Kunden zugeordnet
Finanzmarktinfrastrukturgesetz (SR 958.1) und Finanzdienstleistungsgesetz (SR 950.1)	Effekten, also vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, Wertrechte, Derivate und Bucheffekten, mit Prospektpflicht für öffentliche Angebote	Die als Feingewicht in Gramm geführten Bestände sind Eigentum oder Miteigentum an physischem Gold. Sie werden nicht öffentlich zum Handel angeboten, nicht an einem Handelsplatz gehandelt und nicht als Wertrechte begeben. Maßgeblich ist ausschließlich das Verwahrregister
Praxis der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht zur Unterstellungsfrage	maßgeblich ist die wirtschaftliche Betrachtung, insbesondere ob rückzahlbare Gelder entgegengenommen werden und ob ein Anlagevehikel entsteht	Aurumbeam nimmt keine rückzahlbaren Gelder entgegen und bildet kein Anlagevehikel. Wiederkehrende Käufe sind so ausgestaltet, dass mit jedem Kaufbetrag unmittelbar Gold erworben und dem Kunden zugeordnet wird. Kaufbeträge werden nicht als Geldguthaben angesammelt

3.5 Liechtenstein

REGELWERK	TATBESTAND	WARUM DAS GESCHÄFTSMODELL AUSSERHALB LIEGT
Bankengesetz, Art. 3	Bewilligungspflicht für die gewerbsmäßige Entgegennahme fremder Gelder zur Finanzierung eigener Geschäfte und für das Betreiben von Bankgeschäften	Keine Entgegennahme fremder Gelder zur eigenen Finanzierung, keine Rückzahlungsverpflichtung, kein Bankgeschäft
Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), Begriffsbestimmungen in Art. 4	alternativer Investmentfonds als Organismus für gemeinsame Anlagen mit festgelegter Anlagestrategie zum Nutzen einer Anzahl von Anlegern	Kein Organismus für gemeinsame Anlagen, keine Anlagestrategie, keine Verwaltung fremden Vermögens
Token- und VT-Dienstleister-Gesetz (TVTG)	Registrierungspflicht bei der Finanzmarktaufsicht für VT-Dienstleister mit Sitz oder Wohnsitz im Inland	Die Aurumbeam London Ltd hat weder Sitz noch Wohnsitz in Liechtenstein. Eine Registrierungspflicht nach den Art. 11 und 12 TVTG besteht nicht

3.6 Vereinigtes Königreich

Aurumbeam verfügt über keine Erlaubnis der Financial Conduct Authority und unterliegt nicht deren Aufsicht. Aurumbeam nimmt keine Einlagen an, erbringt keine Zahlungsdienste im Sinne der Payment Services Regulations 2017, gibt kein E-Geld im Sinne der Electronic Money Regulations 2011 aus und erbringt keine Wertpapierdienstleistungen. Kaufpreise werden ausschließlich per Kreditkarte über einen

Zahlungsdienstleister entgegengenommen und unmittelbar in Gold umgesetzt. Beim Beamen wird kein Geldbetrag übermittelt, sondern ausschließlich die Zuordnung im Verwahrregister geändert.

3.7 Abgrenzung zur Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCA)

Die Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte gilt in der Europäischen Union und ist in den Europäischen Wirtschaftsraum übernommen worden; in Liechtenstein ist das Durchführungsgesetz seit dem 1. Februar 2025 in Kraft. Für das Geschäftsmodell von Aurumbeam gilt Folgendes:

1. **Kein Kryptowert im Sinne von Art. 3 Absatz 1 Nr. 5 der Verordnung.** Ein Kryptowert ist die digitale Darstellung eines Werts oder eines Rechts, die unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden kann. Daran fehlt es. Der Anspruch des Kunden folgt aus dem Kauf- und dem Verwahrvertrag sowie aus seinem Eigentum oder Miteigentum an konkret bezeichnetem Gold. Zuordnung und Eigentum entstehen und wechseln ausschließlich im zentral geführten Verwahrregister. Das gilt auch für den nicht zugeordneten Übertragungsbestand beim Beamen. Das geschlossene, zugriffsbeschränkte Protokollsystem bildet die Registerführung nur nachlaufend ab; ein Protokolleintrag begründet, überträgt und vernichtet kein Recht. Weicht ein Protokolleintrag vom Verwahrregister ab, gilt das Verwahrregister.
2. **Keine Token, keine Wallets, keine Schlüssel.** Kunden halten keine Token, keine Wallets und keine Schlüssel. Bestände werden ausschließlich als Feingewicht in Gramm geführt; die kleinste abbildbare Einheit ist 0,001 Gramm. Die Kundenkennung im Verwahrregister ist die Verwahrvertragsnummer.
3. **Keine Übertragbarkeit außerhalb der aurumbeam Infrastruktur.** Eine Übertragung an Adressen oder Systeme außerhalb der aurumbeam Infrastruktur ist technisch ausgeschlossen. Das Gold verlässt den Verwahrbestand beim Beamen nicht, es wird nicht geteilt und nicht verändert.
4. **Keine Kryptowerte-Dienstleistung.** Aurumbeam betreibt keine Handelsplattform für Kryptowerte, tauscht keine Kryptowerte gegen Geldbeträge oder gegen andere Kryptowerte, verwahrt und verwaltet keine Kryptowerte für Dritte, führt keine Aufträge über Kryptowerte aus und berät nicht über Kryptowerte. Ein Kryptowerte-Whitepaper wird nicht erstellt.
5. **Hilfsweise.** Selbst wenn ein Kryptowert unterstellt würde, fehlt es an einer Wertstabilisierung, weil der Geldwert der zugeordneten Goldmenge vollständig mit dem Marktpreis für Gold und dem Wechselkurs schwankt.

Aurumbeam gestaltet Produkt, Vertragswerk und Kommunikation so, dass diese Merkmale erhalten bleiben. Vor jeder Produktänderung, die die Übertragbarkeit, die Einlösbarkeit oder die Preisbindung eines Bestands betrifft, wird die aufsichtsrechtliche Einordnung erneut geprüft.

3.8 Klarstellung

Für die in diesem Abschnitt beschriebene Tätigkeit besteht keine Zulassung als Kreditinstitut, Zahlungsinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierfirma, Kapitalverwaltungsgesellschaft oder Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen. Eine Beaufsichtigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die österreichische Finanzmarktaufsicht, die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, die liechtensteinische Finanzmarktaufsicht oder die Financial Conduct Authority findet insoweit nicht statt. Der Erwerb von Gold über Aurumbeam ist keine Einlage. Es besteht kein Anspruch gegen eine Einlagensicherung und kein Anspruch gegen ein Anlegerentschädigungssystem. Diese Angaben werden im Impressum, in den Kaufbedingungen und in der Produktdarstellung übereinstimmend geführt.

4 Geldwäscheprävention und Sanktionen

4.1 Gesetzliche Lage heute

Für die Aurumbeam London Ltd als Gesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich sind die Money Laundering, Terrorist Financing and Transfer of Funds (Information on the Payer) Regulations 2017 (“MLR 2017”) maßgeblich. Händler, auch Edelmetallhändler, sind danach nur verpflichtet, wenn sie Barzahlungen ab 10.000 Euro annehmen. Aurumbeam nimmt keine Barzahlungen an. Die Voraussetzungen, unter denen Edelmetallhändler im Vereinigten Königreich nach den MLR 2017 verpflichtet sind, liegen deshalb nicht vor. Aurumbeam behauptet keine Verpflichteteneigenschaft, die nicht besteht.

Bezahlt werden kann ausschließlich mit Kreditkarte. Die geldwäscherechtliche Prüfung des Zahlungsdienstleisters (Worldpay (UK) Limited) gilt ergänzend. Damit ist nachvollziehbar, wer welches Gold wann gekauft hat.

Unberührt bleiben gesetzliche Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten außerhalb des Geldwäscherechts, insbesondere im Umsatzsteuerrecht (Abschnitt 7.2), sowie das Sanktionsrecht (Abschnitt 4.4).

4.2 Schwellen in den Zielmärkten und warum sie nicht greifen

Die folgenden Schwellen knüpfen die geldwäscherechtliche Verpflichtung von Edelmetallhändlern an Barzahlungen. Weil Aurumbeam weder Bargeld noch Kryptowerte als Zahlungsmittel entgegennimmt, wird keine dieser Schwellen ausgelöst. Der Ausschluss der Barzahlung ist in den Kaufbedingungen verankert.

STAAT	NORM	SCHWELLE	ANKNÜPFUNG
Deutschland	Paragraph 10 Absatz 6a Nr. 1 Buchstabe b GwG in Verbindung mit Paragraph 1 Absatz 10 Satz 2 Nr. 1 GwG	2.000 Euro	ausschließlich Barzahlungen bei Edelmetallen

STAAT	NORM	SCHWELLE	ANKNÜPFUNG
Österreich	Paragraph 365m1 Absatz 2 Z 1 lit. a GewO 1994	10.000 Euro	ausschließlich Barzahlungen, auch bei mehreren verbundenen Vorgängen
Schweiz	Art. 8a Absatz 4bis GwG (SR 955.0), in Kraft seit dem 1. Januar 2023	15.000 Franken	ausschließlich Entgegennahme von Bargeld im Edelmetall- und Edelsteinhandel
Liechtenstein	Art. 3 Absatz 1 Buchstabe q SPG	10.000 Franken	Bezahlung in bar oder mittels eines Kryptowerts
Vereinigtes Königreich	MLR 2017	10.000 Euro	ausschließlich Barzahlungen

4.3 Freiwillig angewandte Maßnahmen

Die folgenden Maßnahmen wendet Aurumbeam an, ohne dazu nach dem Geldwäscherecht verpflichtet zu sein. Sie sind vertraglich und intern verbindlich.

1. **Identifizierung.** Kunden werden nach Maßgabe der Vertragsbedingungen identifiziert, stets jedoch vor jeder Auszahlung (Rückverkauf, Ankauf) und vor jeder Auslieferung. Wer eine gebeamte Menge zur Auslieferung oder Auszahlung beansprucht, schließt zuvor seine Identifizierung ab. Die Auslieferung erfolgt eingeschrieben per Post an die verifizierte Anschrift, die Auszahlung per Überweisung auf ein auf den Kunden lautendes, bekanntes Bankkonto. Die Identitätsprüfung führt Aurumbeam selbst durch: Mitarbeiter von Aurumbeam prüfen einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis und gleichen ihn mit den angegebenen Daten ab, ohne biometrischen Abgleich. Ausweisbilder werden nach Abschluss der Prüfung gelöscht, spätestens 30 Tage danach; gespeichert bleiben das Prüfergebnis und die verifizierten Stammdaten. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist keine geldwäscherechtliche Pflicht, sondern die Vertragserfüllung und das berechtigte Interesse an der Verhinderung von Missbrauch, soweit nicht eine gesetzliche Pflicht nach Abschnitt 7.2 eingreift. Einzelheiten regelt die Datenschutzerklärung.
2. **Einzelverifizierung größerer Zahlungseingänge.** Größere Zahlungseingänge werden einzeln verifiziert.
3. **Manuelle Musterprüfung beim Beamen.** Mitarbeiter prüfen auffällige Vorgänge manuell und können sie anhalten. Auffällig sind insbesondere ein Rückverkauf kurz nach Empfang einer gebeamten Menge, viele Übertragungen an wechselnde Empfänger, die Aufteilung von Vorgängen knapp unter der Grenze von 15.000 Euro, wechselseitige Kreisläufe zwischen denselben Kunden und Ketten unbeanspruchter Weiterübertragungen.
4. **Missbräuchliche Kartenzahlungen.** Solange Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Kartenzahlung bestehen, kann Aurumbeam Auszahlung, Auslieferung und Beamen der damit erworbenen Bestände im Einzelfall anhalten.
5. **Verdachtsfälle.** Ergibt die Prüfung Anhaltspunkte für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, wird der Vorgang angehalten, soweit dies rechtlich zulässig ist. Über eine Meldung an die zuständige Stelle entscheidet der Director nach dem anwendbaren Recht.

6. **Mitteilung an den Kunden.** Wird ein Vorgang angehalten, erhält der Kunde eine sachliche Mitteilung über die Verzögerung. In bestimmten Fällen dürfen keine Einzelheiten genannt werden, etwa wenn eine behördliche oder gerichtliche Anordnung dies untersagt oder soweit sanktionsrechtliche Vorgaben entgegenstehen.
7. **Aufbewahrung.** Identifizierungsergebnisse, Vorgangsdaten und die Dokumentation geprüfter Sachverhalte werden nach dem Löschkonzept aufbewahrt, das die steuer-, handels- und gesellschaftsrechtlichen Fristen berücksichtigt und nach deren Ablauf die Löschung vorsieht.

4.4 Sanktionen (gesetzliche Pflicht)

Die Einhaltung des Sanktionsrechts ist eine gesetzliche Pflicht, unabhängig von einer geldwäscherechtlichen Verpflichteteneigenschaft. Kunden werden bei der Identifizierung mit den Sanktionslisten der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs abgeglichen. Lieferanten, Verwahrer, Transport- und Zahlungsdienstleister werden vor Vertragsschluss abgeglichen. Grundlagen sind insbesondere das Bereitstellungs- und Einfrierungsverbot der Verordnung (EU) Nr. 269/2014, die Verordnung (EG) Nr. 765/2006, das Verbot des Kaufs, der Einfuhr und der Verbringung von Gold mit Ursprung in Russland nach Art. 3o der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sowie im Vereinigten Königreich der Sanctions and Anti-Money Laundering Act 2018 mit den darauf gestützten Sanktionsregelungen. Für Lieferungen in die Schweiz und nach Liechtenstein werden zusätzlich die dortigen Sanktionsregime berücksichtigt, in der Schweiz auf Grundlage des Embargogesetzes (SR 946.231) und in Liechtenstein auf Grundlage des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen. Eine Prüfung auf politisch exponierte Personen und auf negative Medienberichte erfolgt nur anlassbezogen. Bei einem Treffer wird der Vorgang sofort angehalten, Auszahlung und Auslieferung unterbleiben, und die Entscheidung trifft der Director.

4.5 Ausrichtung auf die EUGeldwäscheverordnung ab Juli 2027

Die Verordnung (EU) 2024/1624 vom 31. Mai 2024 ist ab dem 10. Juli 2027 anwendbar. Nach ihrem Art. 3 Nr. 3 Buchstabe e erfasst sie Personen, die mit Edelmetallen und Edelsteinen handeln, ohne Anknüpfung an eine Barzahlung. Aurumbeam richtet ihre Prozesse auf die ab 10. Juli 2027 geltende Verordnung (EU) 2024/1624 aus. Ab Frühjahr 2027 wird ein externer Geldwäschebeauftragter beauftragt.

4.6 Stufenmodell

STUFE	ZEITRAUM	MASSNAHMEN
1	heute	Zahlung ausschließlich per Kreditkarte mit ergänzender Prüfung des Zahlungsdienstleisters; Einzelverifizierung größerer Zahlungseingänge; manuelle Musterprüfung beim Beamen durch Mitarbeiter; Grenze von 15.000 Euro je Übertragung und je Übertragendem und Empfänger innerhalb von fünf Jahren; Identifizierung vor Auszahlung und Auslieferung; Sanktionslistenabgleich
2	2027	externer Geldwäschebeauftragter ab Frühjahr 2027; Ausrichtung der Prozesse auf die Verordnung (EU) 2024/1624 bis zum 10. Juli 2027

4.7 Bargeldobergrenzen

Art. 80 der Verordnung (EU) 2024/1624 führt ab dem 10. Juli 2027 eine unionsweite Obergrenze für Barzahlungen im Rahmen einer Geschäftstätigkeit von **10.000 Euro** ein, ausdrücklich auch bei aufgeteilten oder verbundenen Transaktionen. Strengere nationale Grenzen bleiben zulässig. Deutschland und Österreich kennen keine allgemeine gesetzliche Bargeldobergrenze.

Für Aurumbeam sind diese Grenzen ohne praktische Bedeutung, weil Barzahlungen vollständig ausgeschlossen sind.

5 Verbraucherschutzrecht

5.1 Vorvertragliche Informationspflichten

RECHTSORDNUNG	NORM	INHALT
Deutschland	Paragraph 312d Absatz 1 BGB in Verbindung mit Art. 246a Paragraph 1 EGBGB	Katalog der vorvertraglichen Angaben, unter anderem wesentliche Eigenschaften, Identität und Anschrift, Gesamtpreis oder Art der Preisberechnung, Zusatzkosten, Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, Beschwerdeverfahren, Mängelhaftung, Vertragslaufzeit und Kündigungsbedingungen. Nach Art. 246a Paragraph 1 Absatz 3 Nr. 1 EGBGB ist über das Nichtbestehen des Widerrufsrechts ausdrücklich zu informieren
Österreich	Paragraph 4 Absatz 1 FAGG	19 Informationspunkte, darunter nach Z 11 der Hinweis auf das Nichtbestehen des Rücktrittsrechts nach Paragraph 18 FAGG. Nach Paragraph 7 Absatz 3 FAGG Vertragsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger
Schweiz	Art. 3 Absatz 1 Buchstabe s UWG (SR 241)	klare und vollständige Angaben zu Identität und Kontaktadresse einschließlich E-Mail, Hinweis auf die technischen Schritte zum Vertragsschluss, angemessene Mittel zur Erkennung und Korrektur von Eingabefehlern, unverzügliche elektronische Bestellbestätigung
Liechtenstein	Art. 5 und Art. 8 FAGG	entsprechender Katalog, nach Art. 5 Absatz 1 Buchstabe l Hinweis auf das Nichtbestehen des Rücktrittsrechts, nach Art. 8 Absatz 3 Vertragsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger
Vereinigtes Königreich	Consumer Contracts (Information, Cancellation and Additional Charges) Regulations 2013; Electronic Commerce (EC Directive) Regulations 2002	vorvertragliche Angaben einschließlich Identität, Anschrift, Gesamtpreis und Angaben zum Widerrufsrecht oder zu dessen Nichtbestehen; Informationen über den Anbieter nach reg. 6 der Regulations 2002

Alle vorvertraglichen Angaben werden in der App und in der Webanwendung vor Abgabe der Bestellung angezeigt und anschließend als Vertragsbestätigung im PDF-Format per E-Mail übermittelt.

5.2 Preisangaben

RECHTS-ORDNUNG	NORM	UMSETZUNG
Deutschland	Paragraph 3 PAngV (Gesamtpreis), Paragraph 4 PAngV (Grundpreis, nicht anzuwenden bei einem Nenngewicht unter 10 Gramm), Paragraph 11 PAngV (niedrigster Gesamtpreis der letzten 30 Tage bei Preisermäßigungen)	Anzeige eines bezifferten Gesamtpreises in Euro mit kurzer, sichtbarer Bindungsfrist, Angabe des Feingehalts, freiwillige Angabe des Preises je Gramm bei jedem Angebot
Österreich	Paragraph 9 PrAG (Bruttopreise), Paragraph 10 PrAG (Verkaufseinheit und Gütebezeichnung), Paragraph 10a PrAG (Grundpreis), Paragraph 9b PrAG (Preisermäßigungen)	Preis je Gramm zusätzlich zum Gesamtpreis
Schweiz	Art. 3 PBV (tatsächlich zu bezahlender Detailpreis in Schweizerfranken), Art. 4 PBV (alle nicht frei wählbaren Zuschläge im Preis enthalten, Versandkosten getrennt zulässig), Art. 13 PBV (Werbung)	Anzeige des zu zahlenden Frankenbetrags vor Abgabe der Bestellung; das Abwicklungsentgelt ist darin enthalten
Liechtenstein	Art. 5 Absatz 2 ECG	eindeutige Kenntlichmachung, ob Steuern und Versandkosten enthalten sind
Vereinigtes Königreich	Consumer Contracts (Information, Cancellation and Additional Charges) Regulations 2013	Angabe des Gesamtpreises einschließlich Steuern und Zusatzkosten vor Vertragsschluss

Da die Lieferung von Anlagegold steuerfrei ist, wird der Zusatz “inklusive Mehrwertsteuer” nicht verwendet. Stattdessen wird auf die einschlägige Steuerbefreiung hingewiesen. Der angezeigte Gesamtpreis enthält alle nicht frei wählbaren Bestandteile einschließlich des Abwicklungsentgelts; das Abwicklungsentgelt wird vor jeder Bestätigung zusätzlich gesondert ausgewiesen. Die Entgelte verstehen sich einschließlich einer etwa anfallenden Umsatzsteuer. Versandkosten werden gesondert ausgewiesen und vor Abschluss angezeigt.

5.3 ButtonLösung

Nach Paragraph 312j Absatz 3 BGB ist die Bestellschaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern “zahlungspflichtig bestellen” oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung zu beschriften. Nach Paragraph 312j Absatz 4 BGB kommt bei einem Verstoß der Vertrag nicht zustande. Inhaltsgleiche Anforderungen enthalten Paragraph 8 Absatz 2 FAGG (Österreich) und Art. 9 Absatz 2 FAGG (Liechtenstein). Für die Schweiz folgt aus Art. 3 Absatz 1 Buchstabe s Ziffern 2 bis 4 UWG die Pflicht zur Darstellung der technischen Schritte, zur Korrekturmöglichkeit und zur unverzüglichen Bestätigung.

Aurumbeam verwendet in Webanwendung und App die Beschriftung “Zahlungspflichtig kaufen”, bei wiederkehrenden Käufen “Wiederkehrenden Kauf zahlungspflichtig starten”. Unmittelbar oberhalb der Schaltfläche stehen Goldmenge in Gramm, Feingehalt, Preis, Abwicklungsentgelt, alle Nebenkosten, der Gesamtbetrag und bei wiederkehrenden Käufen Intervall, Betrag je Intervall, Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit. Die Schaltfläche trägt keine weiteren Angaben.

5.4 Kündigungsbutton

Paragraph 312k BGB verpflichtet Unternehmer, die über eine Webseite den Abschluss eines auf ein Dauerschuldverhältnis gerichteten Vertrags ermöglichen, der den Unternehmer zu einer entgeltlichen Leistung verpflichtet, zur Bereitstellung einer Kündigungsschaltfläche mit der Beschriftung “Verträge hier kündigen” und einer Bestätigungsschaltfläche mit der Beschriftung “jetzt kündigen”. Beide müssen ständig verfügbar sowie unmittelbar und leicht zugänglich sein und dürfen nicht hinter einer Anmeldung liegen. Nach Paragraph 312k Absatz 6 BGB kann der Verbraucher bei Fehlen dieser Elemente jederzeit und ohne Frist kündigen.

Einordnung bei Aurumbeam: Der Einzelkauf ist kein Dauerschuldverhältnis und löst die Pflicht nicht aus. Die Vereinbarung über wiederkehrende Käufe mit festem Betrag und die Vereinbarung über wiederkehrende Käufe auf ein Zielprodukt sind Dauerschuldverhältnisse; für sie wird der Kündigungsbutton in der Webanwendung ohne Anmeldung und zusätzlich in der App vorgehalten. Der Verwahrvertrag ist ein Dauerschuldverhältnis, wird aber unentgeltlich erbracht; die Pflicht besteht insoweit nicht. Wird künftig ein Verwahrentgelt eingeführt, wird der Kündigungsbutton auch dafür bereitgestellt. Unabhängig davon ist jede Kündigung formfrei in Textform möglich, auch per E-Mail an support@aurumbeam.com.

5.5 Widerruf

Beim Kauf von Gold (Einzelkauf und jede Ausführung eines wiederkehrenden Kaufs), beim Rückverkauf und beim Ankauf besteht kein Widerrufs- und kein Rücktrittsrecht, weil der Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt: in Deutschland nach Paragraph 312g Absatz 2 Nr. 8 BGB, in Österreich nach Paragraph 18 Absatz 1 Z 2 FAGG, in Liechtenstein nach Art. 19 Absatz 1 Buchstabe b FAGG, im Vereinigten Königreich nach reg. 28(1)(a) der Consumer Contracts (Information, Cancellation and Additional Charges) Regulations 2013. In der Schweiz besteht für online geschlossene Verträge kein gesetzliches Widerrufsrecht; Art. 40b OR erfasst nur die dort genannten Sondersituationen. Auf das Nichtbestehen wird vor Abgabe der Bestellung ausdrücklich hingewiesen.

Ein Widerrufsrecht besteht für den Rahmenvertrag über wiederkehrende Käufe (vertragliches Widerrufsrecht von 14 Tagen, das nur künftige Ausführungen betrifft), für den unentgeltlichen App-Nutzungsvertrag, soweit das Recht des Aufenthaltsstaats es für Verträge über digitale Dienstleistungen vorsieht, und für das Übertragungsentgelt beim Beamen; dort erlischt es mit vollständiger Ausführung, wenn der Kunde im Beam-Auftrag ausdrücklich zugestimmt und seine Kenntnis vom Erlöschen bestätigt hat. Für diese Verträge kann der Widerruf per E-Mail an widerruf@aurumbeam.com, mit dem Musterformular oder über die Funktion “Vertrag widerrufen” in den Einstellungen der App erklärt werden. Die Einzelheiten regelt das Dokument Widerrufsrecht.

5.6 Unlautere Geschäftspraktiken

Maßstab sind die Richtlinie 2005/29/EG und ihre Umsetzungen: Paragraphen 3, 5 und 5a UWG (Deutschland), Paragraphen 1 und 2 UWG (Österreich), Art. 3 UWG (Schweiz, SR 241), das liechtensteinische Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

und im Vereinigten Königreich die dort geltenden Vorschriften über unlautere Geschäftspraktiken. Verbindliche interne Regeln (freiwillige Selbstbindung):

1. Keine Angaben über künftige Preisentwicklungen, keine Ertragsversprechen, keine Sicherheitszusagen zum Wert. Kein Anlage-Wording.
2. Keine pauschalen Umweltaussagen wie nachhaltig, klimaneutral oder umweltfreundlich. Die Richtlinie (EU) 2024/825 ist bis zum 27. September 2026 umzusetzen und ab dem 27. September 2027 anzuwenden; allgemeine Umweltaussagen ohne nachgewiesene hervorragende Umweltleistung sind danach untersagt. Art. 3 Absatz 1 Buchstabe x UWG (Schweiz) verlangt für Angaben zur Klimabelastung objektive und überprüfbare Grundlagen.
3. Keine Bezeichnung von Aurumbeam als zertifiziert nach der Responsible Gold Guidance der LBMA. Zertifiziert werden Scheideanstalten, nicht Händler.
4. Keine unzutreffenden Angaben zu Aufsicht, Zulassung oder Mitgliedschaft in Sicherungssystemen.
5. Werbliche Kommunikation ist als solche erkennbar und der Absender identifizierbar. Bedingungen von Rabatten, Prämien und Aktionen sind leicht zugänglich.
6. Für das Partner- und Affiliate-Programm gilt: Die Vergütung knüpft an den Absatz von Gold an, nicht an die Anwerbung weiterer Personen. Systeme, deren Vergütung überwiegend aus der Anwerbung folgt, sind verboten, unter anderem nach Nummer 14 der Anlage zu Paragraph 3 Absatz 3 UWG (Deutschland) und Art. 3 Absatz 1 Buchstabe r UWG (Schweiz). Beiträge von Partnern werden als Werbung gekennzeichnet.

5.7 Beschwerden und Streitbeilegung

Beschwerden richten Kunden an support@aurumbeam.com. Der Eingang wird bestätigt, die inhaltliche Antwort erfolgt innerhalb von 14 Tagen ab Zugang (freiwillige Selbstbindung).

Die Online-Streitbeilegung der Europäischen Kommission ist durch die Verordnung (EU) 2024/3228 aufgehoben und am 20. Juli 2025 abgeschaltet worden. Ein Verweis darauf wird nicht mehr geführt. Aurumbeam ist zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder verpflichtet noch bereit. Die Anlaufstellen in den Wohnsitzstaaten sind im Dokument Impressum und Haftung aufgeführt.

6 Datenschutz

Verantwortlicher ist die Aurumbeam London Ltd, 20 Wenlock Road, London N1 7GU, Vereinigtes Königreich, datenschutz@aurumbeam.com. Wegen des Sitzes gelten die UK GDPR und der Data Protection Act 2018. Weil Aurumbeam Personen in der Europäischen Union und in Liechtenstein Leistungen anbietet, gilt zusätzlich die

Verordnung (EU) 2016/679 nach ihrem Art. 3 Absatz 2. Sie ist in Liechtenstein durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 übernommen und wird dort durch das Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 ergänzt.

Aufsichtsbehörde im Vereinigten Königreich ist das Information Commissioner's Office (ICO). Eine federführende Aufsichtsbehörde in der Europäischen Union besteht nicht, weil Aurumbeam keine Niederlassung in der Europäischen Union hat. Betroffene Personen können sich an jede Aufsichtsbehörde in der Europäischen Union wenden, insbesondere an die Behörde ihres Aufenthaltsorts; in Liechtenstein an die Datenschutzstelle.

In der Schweiz gilt parallel das revidierte Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) mit der Verordnung über den Datenschutz (DSV, SR 235.11), beide in Kraft seit dem 1. September 2023. Nach Art. 3 Absatz 1 DSG gilt das Gesetz für Sachverhalte, die sich in der Schweiz auswirken, auch wenn sie im Ausland veranlasst werden. Aufsichtsbehörde ist der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte. Meldungen von Verletzungen der Datensicherheit erfolgen nach Art. 24 DSG so rasch als möglich; die 72-Stunden-Frist des Art. 33 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt für die Schweiz nicht.

Für das Vereinigte Königreich besteht ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach Art. 45 der Verordnung (EU) 2016/679, erneuert am 19. Dezember 2025 und gültig bis 27. Dezember 2031. Das Vereinigte Königreich ist nach schweizerischem Recht als Staat mit angemessenem Datenschutz anerkannt.

Einzelheiten zu Zwecken, Rechtsgrundlagen, Empfängern, Speicherdauern und Betroffenenrechten enthält die Datenschutzerklärung. Anfragen richten Sie an datenschutz@aurumbeam.com.

7 Steuerrecht

7.1 Umsatzsteuerbefreiung für Anlagegold

Die Befreiung beruht in der Europäischen Union auf den Art. 344 bis 356 der Richtlinie 2006/112/EG.

RECHTSORDNUNG	NORM	INHALT
Deutschland	Paragraph 25c Absatz 1 UStG	Befreiung von Lieferung, Einfuhr und innergemeinschaftlichem Erwerb von Anlagegold, ausdrücklich einschließlich sammel- oder einzelverwahrten Goldes, über Goldkonten gehandelten Goldes und schuldrechtlicher Ansprüche auf Anlagegold, sowie der Vermittlung
Österreich	Paragraph 6 Absatz 1 Z 8 lit. j UStG 1994 mit den Sonderregelungen des Paragraph 24a UStG 1994	unechte Befreiung, einschließlich sammel- oder einzelverwahrten Goldes und über Goldkonten gehandelten Goldes

RECHTS-ORDNUNG	NORM	INHALT
Schweiz	Art. 23 Absatz 2 Ziffer 12 MWSTG (SR 641.20), Einfuhr nach Art. 53 Absatz 1 Buchstabe m MWSTG	echte Befreiung für staatlich geprägte Goldmünzen der genannten Zolltarifnummern sowie für Gold zu Anlagezwecken mit einem Mindestfeingehalt von 995/1000 in Form gegossener Barren oder gestanzter Plättchen mit Feingehaltsangabe und Stempelzeichen eines anerkannten Prüfer-Schmelzers. Der frühere Art. 44 MWSTV ist zum 1. Januar 2025 aufgehoben und wird nicht mehr zitiert
Liechtenstein	Art. 23 Absatz 2 Ziffer 12 MWSTG (LR 641.20)	inhaltsgleich mit der schweizerischen Regelung auf Grundlage des Zollvertrags von 1923
Vereinigtes Königreich	Value Added Tax Act 1994, Schedule 9 Group 15	Steuerbefreiung von Anlagegold

Bei Beträgen unterhalb eines Gramms erwirbt der Kunde keinen Kleinstbarren, sondern einen Miteigentumsanteil nach Bruchteilen an einem konkret bezeichneten Stück oder an einem Sammelbestand, der die Anforderungen an Anlagegold erfüllt. Der Anteil wird ausschließlich als Feingewicht in Gramm geführt; die Grammangabe ist die Recheneinheit für diesen Anteil, nicht der Liefergegenstand. Der zugrunde liegende physische Bestand besteht ausschließlich aus marktgängigen Barren und Münzen mit einem Feingehalt von mindestens 995/1000, tatsächlich aus Feingold 999 oder 999,9.

Die Entgelte (Abwicklungsentgelt, Übertragungsentgelt) verstehen sich einschließlich einer etwa anfallenden Umsatzsteuer.

Steuerliche Auskünfte an Kunden erteilt Aurumbeam nicht. Aussagen zur steuerlichen Behandlung eines Kaufs, eines Verkaufs, einer Übertragung oder einer Auslieferung sind Rechtslagedarstellungen ohne Bezug auf persönliche Verhältnisse. Aurumbeam ist nicht zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt; Paragraph 5 Absatz 1 StBerG untersagt dies Personen außerhalb der dort genannten Berufe.

7.2 Rechnungsstellung

Jede Rechnung enthält die vollständigen Angaben des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers, das Ausstellungsdatum, eine fortlaufende Rechnungsnummer, Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware, den Zeitpunkt der Lieferung, das Entgelt mit gesondert ausgewiesenem Abwicklungsentgelt und einen Hinweis auf die Steuerbefreiung. Der Hinweis nennt die einschlägige Norm.

Rechnungen und Abrechnungen werden elektronisch als PDF im aurumbeam Zugang bereitgestellt und per E-Mail übermittelt. Eine Übersendung in Papierform erfolgt auf Wunsch. Soweit Umsätze deutschem Umsatzsteuerrecht unterliegen, ordnet Paragraph 25c Absatz 6 UStG an, dass bei Umsätzen mit Anlagegold die Identifizierungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Geldwäschegesetzes entsprechend gelten. Soweit österreichisches Umsatzsteuerrecht gilt, verlangt Paragraph 24a UStG 1994 bei Umsätzen mit Anlagegold, deren Bemessungsgrundlage 15.000 Euro übersteigt, eine Rechnung und die Dokumentation der Identität des Ab-

nehmers. Soweit diese gesetzlichen Pflichten eingreifen, wird die Identitätsprüfung nach Abschnitt 4.3 vor Ausführung des betreffenden Umsatzes durchgeführt.

7.3 Aufbewahrungsfristen

UNTERLAGEN	FRIST	GRUNDLAGE
Buchungsbelege, Buchführungsunterlagen, Steuererklärungen, Bestandsunterlagen	10 Jahre	einheitliches internes Regime, das die gesetzlichen Fristen nach dem Recht von England und Wales und die längsten einschlägigen Fristen der Zielmärkte abbildet
Beschaffungsverträge und Abnahmeprotokolle	10 Jahre ab Vertragsende	einheitliches internes Regime
Kundenverträge und Vertragsunterlagen	10 Jahre ab Ende der Geschäftsbeziehung	einheitliches internes Regime
Identifizierungs- und Vorgangsunterlagen, soweit die Verordnung (EU) 2024/1624 ab dem 10. Juli 2027 auf Aurumbeam Anwendung findet	5 Jahre ab Ende der Geschäftsbeziehung oder ab dem Einzelvorgang; längere Fristen bleiben unberührt	Art. 77 der Verordnung (EU) 2024/1624

Zur Orientierung: In Deutschland betragen die Fristen für Buchungsbelege acht Jahre nach Paragraph 147 Absatz 3 AO und für Rechnungen zehn Jahre nach Paragraph 14b Absatz 1 UStG; in Österreich gilt die siebenjährige Frist des Paragraph 132 BAO, für Anlagegold ergänzt durch Paragraph 24a UStG 1994; in der Schweiz und in Liechtenstein gilt die zehnjährige Aufbewahrung nach dem Obligationenrecht. Diese Fristen werden relevant, soweit in dem betreffenden Staat eine Betriebsstätte oder eine steuerliche Registrierung besteht.

Die Aufbewahrung personenbezogener Daten richtet sich nach dem Grundsatz der Speicherbegrenzung (Art. 5 Absatz 1 Buchstabe e UK GDPR und der Verordnung (EU) 2016/679). Nach Ablauf der jeweiligen Frist wird gelöscht. Das Löschkonzept ordnet jeder Datenkategorie eine Frist zu. Die Vorgangshistorie steht Kunden über mindestens zehn Jahre zum Abruf und Export zur Verfügung.

8 Lieferkette und Herkunft

Die Anforderungen an Herkunft, Beschaffung und Nachweisführung sind vollständig in der Lieferketten-Richtlinie geregelt, abrufbar unter aurumbeam.com/lieferkettenrichtlinie. Sie enthält die Abgrenzung der unmittelbar geltenden Vorschriften von den freiwillig angewandten Regelwerken, die Anforderungen an Lieferanten, das Fünf-Stufen-Rahmenwerk der OECD in seiner Anwendung auf Gold, die Behandlung von Recyclinggold, den Ankauf von Privatpersonen, die Nachweise und Audits sowie den Beschwerdemechanismus.

Für dieses Dokument sind vier Punkte festzuhalten: Aurumbeam kauft das Gold bei Goldvorsorge Österreich aus dem Bestand der GVS Bullion Group; das Gold verbleibt in Österreich. Der Kauf, die Einfuhr und die Verbringung von Gold mit Ursprung in Russland sind nach Art. 3o der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 verboten. Die Verordnung (EU) 2024/3015 über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt gilt ohne Größenschwelle und ist ab dem 14. Dezember 2027 anwendbar; die Nachweisführung ist bereits darauf ausgerichtet. Die Verordnung (EU) 2017/821 verpflichtet ausschließlich Unionseinführer oberhalb der Mengenschwellen ihres Anhangs I; Aurumbeam bezieht Ware, die sich bereits im zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Union befindet, ist deshalb kein Unionseinführer und behauptet keine Verpflichteteneigenschaft. Vor jedem Direktbezug aus einem Drittstaat hält Aurumbeam schriftlich fest, ob dadurch die Einführereigenschaft und die Mengenschwelle erreicht werden.

9 Digitale Dienste

Die Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste unterscheidet zwischen reinen Durchleitungsdiensten, Caching-Diensten und Hostingdiensten. aurumbeam.com und die aurumbeam App sind ein eigener Vertriebs- und Serviceauftritt der Aurumbeam London Ltd. Sie speichern und übermitteln keine von Nutzern bereitgestellten Informationen für die Öffentlichkeit und sind deshalb kein Vermittlungsdienst im Sinne des Art. 3 Buchstabe g der Verordnung. Die Pflichten der Art. 11, 12 und 16, insbesondere das Melde- und Abhilfeverfahren für Hostingdiensteanbieter, greifen daher nicht. Die aurumbeam Infrastruktur ist auch kein Online-Marktplatz, weil keine Verträge zwischen Nutzern und Dritten vermittelt werden; Aurumbeam ist stets selbst Vertragspartnerin.

Unabhängig davon unterhält Aurumbeam eine Kontaktstelle für Meldungen:

Aurumbeam London Ltd, Kontaktstelle für Meldungen
support@aurumbeam.com, Betreff: Meldung rechtswidriger Inhalte
20 Wenlock Road, London N1 7GU, Vereinigtes Königreich
Sprachen: Deutsch, Englisch

Eine Meldung soll die genaue Fundstelle des beanstandeten Inhalts, eine Beschreibung, die Gründe für die Annahme der Rechtswidrigkeit sowie Name und E-Mail-Adresse der meldenden Person enthalten. Der Eingang wird bestätigt, die Meldung geprüft und die Entscheidung mit Begründung mitgeteilt. Bestätigt sich die Rechtswidrigkeit, wird der Inhalt entfernt oder der Zugang dazu gesperrt. Meldungen mit Datenschutzbezug richten Sie an datenschutz@aurumbeam.com.

Sollte Aurumbeam künftig nutzergenerierte Inhalte für die Öffentlichkeit speichern, werden die Pflichten der Art. 16 und 17 der Verordnung vor Freischaltung eingerichtet.

10 Produktsicherheit und Werbung

Die Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit ist seit dem 13. Dezember 2024 anwendbar. Sie verlangt, dass nur sichere Produkte in Verkehr gebracht werden, und sie verlangt bei Fernabsatzangeboten die Angabe von Name und Kontaktdaten des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs, Angaben zur Identifizierung des Produkts einschließlich einer Abbildung sowie etwaige Warnhinweise und Sicherheitsinformationen.

Umsetzung bei Aurumbeam:

1. Angeboten werden Barren, Plättchen und Anlagemünzen aus Feingold 999 oder 999,9. Von ihnen gehen bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine besonderen Gefahren aus.
2. Jedes Angebot enthält Abbildung, Hersteller, Feingehalt, Gewicht und, soweit vorhanden, die Zertifikatsnummer. Maßgeblich für den Vertrag sind die Angaben der Produktbeschreibung, nicht die Abbildung.
3. Kleinteilige Erzeugnisse und Verpackungen tragen einen Hinweis, dass sie nicht in die Hände von Kindern unter drei Jahren gehören.
4. Bei physischer Auslieferung trägt jedes Erzeugnis die Angaben zu Edelmetall, Masse und Feingehalt.
5. Wird bekannt, dass ein ausgeliefertes Erzeugnis nicht den zugesicherten Eigenschaften entspricht, informiert Aurumbeam die betroffenen Kunden unmittelbar, nimmt das Erzeugnis zurück und erstattet oder ersetzt es. Der Vorgang wird dokumentiert und der zuständigen Behörde angezeigt, soweit dies vorgeschrieben ist.

Für Werbung gelten zusätzlich die in Abschnitt 5.6 genannten Regeln. Werbemaßnahmen werden vor Veröffentlichung auf Ertragsaussagen, Umweltaussagen, Aufsichtsaussagen und steuerliche Aussagen geprüft.

11 Hinweisgeberschutz

Die Richtlinie (EU) 2019/1937 gilt für die Aurumbeam London Ltd als Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Europäischen Union nicht unmittelbar. Aurumbeam betreibt gleichwohl freiwillig einen internen Meldekanal und richtet ihn an den Grundsätzen dieser Richtlinie aus (freiwillige Selbstbindung). Gesetzliche Schutzvorschriften für Hinweisgeber nach dem anwendbaren Recht bleiben unberührt.

Melden können Mitarbeitende, ehemalige Mitarbeitende, Bewerber, Personen in Ausbildung oder Praktikum, freie Mitarbeitende, Auftragnehmer, Lieferanten und deren Beschäftigte sowie Kunden.

MELDEWEG	ANGABE
E-Mail	meldestelle@aurumbeam.com, ausschließlich der Internen Meldestelle zugänglich und von den allgemeinen Postfächern technisch getrennt
Post	Aurumbeam London Ltd, Interne Meldestelle, 20 Wenlock Road, London N1 7GU, Vereinigtes Königreich, Vermerk “Vertraulich, persönlich an die Interne Meldestelle”
Persönliches Gespräch	auf Wunsch, Termin innerhalb von sieben Tagen nach der Bitte, auf Wunsch mit Protokoll zur Prüfung und Berichtigung durch die hinweisgebende Person

Meldungen sind namentlich oder anonym möglich und werden gleich behandelt. Der Eingang wird innerhalb von sieben Tagen bestätigt, die Rückmeldung über Folgemaßnahmen erfolgt innerhalb von drei Monaten nach der Eingangsbestätigung. Die Identität der hinweisgebenden Person und alle Angaben, die Rückschlüsse zulassen, werden vertraulich behandelt. Nachteilige Maßnahmen wegen einer Meldung sind untersagt; der Schutz erstreckt sich auf unterstützende Personen, Angehörige und Kollegen. Der Weg an die zuständigen Behörden steht unabhängig von einer internen Meldung offen. Die Einzelheiten regelt Abschnitt 17 des Dokuments Corporate Governance und Richtlinien.

12 Interne Umsetzung

12.1 Zuständigkeiten

FUNKTION	AUFGABE IM BEREICH COMPLIANCE
Director	Gesamtverantwortung, Entscheidung bei Sanktionstreffern und über angehaltene Vorgänge, Genehmigung von Ausnahmen
Mitarbeiter in der Kundenbetreuung und Abwicklung	manuelle Musterprüfung beim Beamen, Einzelverifizierung größerer Zahlungseingänge, Vorlage auffälliger Vorgänge an den Director
Bestand und Verwahrung	Verwahrregister, Abgleich mit den Beständen beim Verwahrer, Auslieferungsaufträge
Datenschutz	Verarbeitungsverzeichnis, Auftragsverarbeitungsverträge, Betroffenenanfragen, Meldung von Datenschutzverletzungen
Rechnungswesen	Rechnungsstellung, Aufbewahrung, steuerliche Erklärungen
Interne Meldestelle	Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen nach Abschnitt 11
Externer Geldwäschebeauftragter	ab Frühjahr 2027 nach Abschnitt 4.5

12.2 Bestandsprüfung

Die Bestände beim Verwahrer in Wien werden halbjährlich gezählt; einmal jährlich bestätigt ein Wirtschaftsprüfer den Abgleich mit dem Verwahrregister. Prüfstelle ist

eine von Aurumbeam und vom Verwahrer unabhängige Prüfstelle.

12.3 Überprüfung dieses Dokuments

Dieses Dokument und die zugrunde liegenden Einordnungen werden jährlich überprüft (jährliches Rechts-Review) sowie anlassbezogen bei jeder Rechtsänderung und bei jeder Produktänderung. Feste Termine für die nächste Überprüfung sind insbesondere die ab 1. Januar 2027 geltende Fassung des Paragraph 121a BAO (Grenze von 15.000 Euro beim Beamen), die Beauftragung des externen Geldwäschebeauftragten ab Frühjahr 2027, die Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2024/825 ab 27. September 2027, die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2024/1624 ab 10. Juli 2027 und die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2024/3015 ab 14. Dezember 2027.

12.4 Dokumentation

Entscheidungen über angehaltene Vorgänge, Ergebnisse der manuellen Musterprüfung, Sanktionstreffer und Meldungen werden mit Datum, handelnder Person, Sachverhalt, Ergebnis und Maßnahme festgehalten. Änderungen an diesem Dokument werden mit Datum und Grund festgehalten.

12.5 Umgang mit Verstößen

1. Wer einen möglichen Verstoß feststellt, meldet ihn unverzüglich dem Director oder über den Meldeweg nach Abschnitt 11.
2. Der Director stoppt den betroffenen Vorgang, sichert die Unterlagen und lässt Ursache und Umfang ermitteln.
3. Betroffene Kunden werden informiert, soweit ihre Rechte berührt sind und soweit keine Einschränkung nach Abschnitt 4.3 Nummer 6 besteht. Ein entstandener Nachteil wird ausgeglichen.
4. Behörden werden informiert, soweit eine Anzeige-, Melde- oder Auskunftspflicht besteht.
5. Es wird eine Abstellmaßnahme mit benannter verantwortlicher Person und Frist festgelegt und ihre Umsetzung nachgehalten.
6. Vorsätzliche oder wiederholte Verstöße durch Mitarbeitende haben arbeitsrechtliche Konsequenzen. Verstöße durch Dienstleister führen zur Nachbesserung mit Frist, bei schweren oder wiederholten Verstößen zur Beendigung der Zusammenarbeit.

13 Kontakt für Behörden und rechtliche Anfragen

ANLIEGEN	KONTAKT
Behördliche Auskunftsersuchen, Zustellungen, Aufsichtsanfragen	Aurumbeam London Ltd, 20 Wenlock Road, London N1 7GU, Vereinigtes Königreich, support@aurumbeam.com, Betreff: Behördenanfrage

ANLIEGEN	KONTAKT
Rechtliche Anfragen, Beanstandungen, Abmahnungen	support@aurumbeam.com, Betreff: Rechtliche Anfrage
Datenschutz und Betroffenenrechte	datenschutz@aurumbeam.com
Meldung rechtswidriger Inhalte	support@aurumbeam.com, Betreff: Meldung rechtswidriger Inhalte
Hinweise nach Abschnitt 11	meldestelle@aurumbeam.com
Widerruf	widerruf@aurumbeam.com

Korrespondenzsprachen sind Deutsch und Englisch. Behördliche Anfragen bearbeitet der Director. Der Eingang wird bestätigt; die Beantwortung erfolgt innerhalb der von der anfragenden Stelle gesetzten Frist, andernfalls unverzüglich. Zustellungen sind an das registered office in London zu richten.

14 Was Aurumbeam nicht ist und nicht tut

Damit keine falschen Erwartungen entstehen, wird ausdrücklich festgehalten:

1. Aurumbeam ist **kein Kreditinstitut**. Es gibt kein Konto, keine Einlage, keine Verzinsung und keinen Anspruch gegen eine Einlagensicherung.
2. Aurumbeam ist **kein Zahlungsinstitut und kein E-Geld-Institut**. Es werden keine Zahlungskonten geführt, keine Gelder zur Weiterleitung an Dritte entgegengenommen und kein elektronisches Geld ausgegeben.
3. Aurumbeam ist **keine Wertpapierfirma**. Es werden keine Finanzinstrumente angeboten, vermittelt oder verwahrt. Physisches Gold ist kein Finanzinstrument im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU.
4. Aurumbeam ist **kein Investmentvermögen und keine Vermögensanlage**. Es wird kein Kapital zur gemeinschaftlichen Anlage eingesammelt, es gibt keine Anlagestrategie, keine Fondsanteile, keinen Prospekt und kein Vermögensanlagen-Informationsblatt.
5. Aurumbeam gibt **keine Kryptowerte, keinen wertreferenzierten Token und keinen E-Geld-Token** aus und erbringt keine Kryptowerte-Dienstleistung.
6. Aurumbeam verfügt über **keine Erlaubnis der Financial Conduct Authority** und unterliegt nicht deren Aufsicht.
7. Aurumbeam erbringt **keine Anlageberatung, keine Anlagevermittlung und keine Vermögensverwaltung**. Alle Angaben in der aurumbeam App und auf aurumbeam.com sind Produktinformationen und keine Empfehlung, Gold zu kaufen, zu halten oder zu verkaufen.
8. Aurumbeam gibt **keine Ertragsversprechen** und keine Aussagen über künftige Preisentwicklungen ab. Der Wert des Goldbestands kann jederzeit unter den ge-

zahlten Betrag fallen. Zwischen Kaufpreis und Rückkaufpreis liegt eine Spanne. Physisches Gold wirft keine laufenden Erträge ab.

9. Aurumbeam erteilt **keine Steuer- und keine Rechtsberatung** und ist dazu auch nicht befugt.
10. Aurumbeam nimmt **kein Bargeld** entgegen und akzeptiert **keine Kryptowerte** als Zahlungsmittel.
11. Aurumbeam ist **keine Scheideanstalt und nicht LBMA-zertifiziert**. Zertifiziert werden Scheideanstalten, nicht Händler.
12. Aurumbeam ist **kein Online-Marktplatz und kein Hostingdiensteanbieter**. Es werden keine Verträge zwischen Nutzern und Dritten vermittelt und keine nutzergenerierten Inhalte für die Öffentlichkeit gespeichert.
13. Aurumbeam behauptet **keine Aufsicht und keine Zulassung**, die nicht besteht, und keine gesetzliche Pflicht, der es nicht unterliegt. Freiwillig angewandte Maßnahmen sind in diesem Dokument als solche gekennzeichnet.

Stand: Oktober 2026

aurumbeam

Aurumbeam London Ltd
20 Wenlock Road
London N1 7GU
Vereinigtes Königreich

Registered in England and Wales
Company Number 17528961

KONTAKT

support@aurumbeam.com
datenschutz@aurumbeam.com

aurumbeam.com

STAND: OKTOBER 2026